

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun
Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden
Band: 50 (1990-1991)
Heft: 6

Artikel: 50 Jahre Bündner Schulblatt : ..., dass es besser werde!
Autor: Zinsli, Lorenz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356981>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

... , dass es besser werde!

(bs.) Schon im ersten Jahrgang des «Bündner Schulblattes» orientierte der Vorstand des BLV die Mitglieder über Lohnfragen. Ein Auszug aus den «Mitteilungen des Vorstandes» in der Nummer sechs des ersten Jahrgangs soll aufzeigen, um welche Beträge damals gekämpft werden musste:

Die Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen durch den Kanton hat zu verschiedenen Gerüchten und falschen Vermutungen Anlass gegeben. Das veranlasst uns, hier noch folgende Feststellungen zu machen, resp. zu wiederholen. (Siehe Jahresbericht 1941 und Schulblatt Nr. 1 und 2). Der Vorstand hat seit Februar 1941 diese Frage wiederholt mit dem Herrn Erziehungs- und mit dem Herrn Finanzchef besprochen. Der Versicherungskasse zuliebe wurde jedoch die *kantonale* Teuerungszulage für das Jahr 1941 in aller Ruhe ad acta gelegt; denn eine möglichst solide Sanierung der Versicherungskasse mit Hilfe des Kantons schien uns doch wichtiger zu sein als eine kleine Teuerungszulage, die zudem eine spätere, günstigere Lösung dieser Frage sehr erschwert hätte. Das bedeutete aber keinesfalls, dass auch die *Gemeinden* «stillesitzen» sollten! Sowohl das Erziehungsdepartement wie auch der Vorstand des BLV haben Schul- und Gemeinderäte wiederholt aufgefordert, auch die Löhne der *Lehrer*, wie der übrigen Gemeindeangestellten, den Lebenskosten anzupassen. Zur Ehre sehr vieler Gemeinden sei hier gesagt, dass dies auch geschehen ist.

Auf das Kapitel Wahlen, Wegwahlen, unkorrekte Behandlung von Stellvertretern und dergleichenmehr treten wir dieses Jahr nicht näher ein. Viel Unerfreuliches geht ganz gewiss zu Lasten der ungewöhnlichen Zeiten, in denen wir leben, doch nicht alles! Zum Glück ersteht hinter jeder neuen Enttäuschung die alte Hoffnung – eben, dass es besser werde –.

In der Nummer zwei des fünften Jahrgangs veröffentlichte Alt-Lehrer Lorenz Zinsli, Valendas, einen Artikel zu den Gehältern der Bündner Lehrer seit 1863 bis 1945. Als Ehrentag in der bündnerischen Schulgeschichte erschien ihm der 3. Oktober 1920, als das Lehrerbesoldungsgesetz vom Bündnervolk angenommen wurde. Es bestimmte einen Minimallohn für Primarlehrer von 2400 Franken im Jahr. Da fragt man sich schon, ob eine Lehrerfamilie damals überhaupt ohne Nebenbeschäftigung existieren konnte. Wenn wir die Diskus-

sionen unserer Tage hören, bei denen es auch und immer noch ums liebe Geld geht, schadet auch dieser Blick zurück in die Vergangenheit sicher nicht. Der Artikel von Lorenz Zinsli ist gekürzt wiedergegeben:

Die Gehälter der Bündner Lehrer seit 1863 bis heute

Einleitend wollen wir nicht unterlassen, wörtlich anzuführen, was Herr Seminardirektor Conrad sel. in seiner Jubiläumsbetrachtung sagt, nämlich:

«Der Lehrer lebt nicht nur vom Studieren und Präparieren, vom Instruieren und Korrigieren. Er bedarf auch des täglichen Brotes. Wird ihm dieses zu kärglich zugemessen, so leiden darunter nicht nur er und seine Angehörigen, es leidet gleichzeitig seine unterrichtliche und erzieherische Tätigkeit und damit die ihm anvertraute Jugend. Jugend von *heute* ist aber Gemeinde und Staat von *morgen*. Gemeinden und Staat wahren darum mit den Interessen des heranwachsenden Geschlechtes zugleich ihre eigenen Interessen, wenn sie den Lehrern Besoldungen zubilligen, die in Einklang stehen mit den Kosten der Lebenshaltung für sie und ihre Familien.» (Jubiläumsbetrachtung, 51. Jahresbericht des BLV, 1933.)

Und der Unterzeichnete, damals Kassier im Vorstand des BLV und Referent in der Kirche von Thusis, sagte laut gedrucktem Referat im Jahresbericht von 1919 auch wörtlich:

«Ein vergrämter Lehrer, der mit Not und Sorge und Kummer zu kämpfen hat, taugt nichts. Er ist eine Qual für sich selbst und noch die unendlich größere für seine Schüler. In der Schule darf nicht Mißmut die erste Violine spielen, dort muß Sonnenschein sein, heller, erwärmender Sonnenschein. Kein Mittel darf unversucht bleiben, denselben herbeizuführen, und *ein* solches Mittel ist die finanzielle Besserstellung der Lehrer.»

Anschließend an diese Zitate wollen wir nun versuchen, die zahlreichen Gehaltsbewegungen der bündnerischen Lehrerschaft kurz zusammenzufassen. Der Raum im Schulblatt erlaubt keine weitausholenden Betrachtungen.

Das Besoldungsminimum der Gemeinde wurde im Jahr 1863 bei 22 Schulwochen eingeführt und auf Fr. 220.— fixiert. 1864 bewilligte der Große Rat einen Kredit für Besoldungszulagen aus der Staatskasse, im ganzen Fr. 8000.—, die der Erziehungsrat nach Gutfinden verteilen konnte.

Das Jahr 1873 brachte eine Erhöhung des Gemeindeminimums auf Fr. 340.— bei 24 Schulwochen – und eine kantonale Zulage für jeden Lehrer von Fr. 160.— jährlich für die ersten acht Dienstjahre und von Fr. 200.— für die folgenden. Nach dieser Verordnung hat der Unterzeichnete angefangen, den Lehrerberuf in der ersten Stadt am Rhein auszuüben mit Fr. 450.— Gemeindegehalt und Fr. 160.— kantonaler Zulage und dazu zwei Monate Sommerschule gehalten für Fr. 80.— per Monat. Es war damals eine der bestbesoldeten Lehrerstellen im Oberland.

Im Jahre 1899 hat dann der Lehrerverein anlässlich einer kantonalen Lehrerkonferenz in Reichenau die Sache selbst in die Hand genommen. Auf Antrag des damaligen Safer Lehrers und spätern Stadtschullehrers in Chur, Wieland Buchli, wurde beschlossen, das Gemeindeminimum von Fr. 400.— und Gehaltszulagen von 250 bis 300 Franken zu postulieren. Dieser Beschluß wurde jedoch, namentlich im Prätigau, im Oberengadin und im Münstertal als viel zu bescheiden, heftig angefochten. Es blieb dem Vorstand nichts anderes übrig, als im Frühling 1900 eine außerordentliche Kantonalkonferenz nach Thusis einzuberufen zur erneuten Behandlung der Gehaltsfrage. Wieland Buchli hatte den Auftrag, die Reichenauer Beschlüsse zu verteidigen. Die Oberengadiner marschierten mit ihrem äußerst redengewandten Korreferenten Lehrer Balaster sel., St. Moritz, auf. Die Versammlung verlief recht stürmisch. Endlich einigte man sich auf folgende Forderung: Gehaltsminimum Franken 800.—, das zu gleichen Teilen auf Gemeinde und Kanton zu verteilen sei mit der Einschränkung, daß die Gehaltszulage für die ersten fünf Dienstjahre Fr. 300.—, für die folgenden fünf Dienstjahre Fr. 350.— und erst vom 10. Jahr an Fr. 400.— betragen soll. Wenn man diesen Beschluß von Reichenau mit demjenigen in Thusis vergleicht und die damalige Aufregung in Lehrerkreisen miterlebt hat, möchte man heute sagen: der Berg hat eine Maus geboren.

Am 16. Mai 1908 tagte die Delegierten-Versammlung im Grabenschulhaus in Chur, um erneut Stellung zur Gehaltsfrage zu beziehen. Reallehrer M. Thöny aus Schiers referierte und postulierte ein monatliches Gehalt von Fr. 200.— in dem Sinne, daß die Gemeinde unter Einbeziehung der Fr. 100.— Bundessubvention daran Fr. 120.— und der Kanton Fr. 80.— leisten. Alterszulagen für die ersten fünf Jahre Fr. 50.—, nach zehn Jahren Fr. 100.—. Kleiner und Großer Rat modifizierten als Gesetzesvorschlag: Besoldungsminimum Fr. 1100.—, Leistung der Gemeinde inklusive Bundessubvention Fr. 600.—, des Kan-

tons Fr. 500.— mit oben erwähnten Alterszulagen. Das Gesetz wurde am 31. Oktober 1909 vom Volk angenommen.

Auf den 31. März 1917 wurde eine außerordentliche Delegierten-Versammlung nach Reichenau eingeladen auf Anregung der Konferenz Davos-Klosters. Wieder stand die Regelung der Besoldungen auf der Traktandenliste. Antrag an die Behörden: Gehaltsminimum Fr. 1400.—, davon Fr. 800.— zu Lasten der Gemeinde und Fr. 600.— des Kantons. Überdies sollte der Kanton Alterszulagen gewähren, und zwar: Fr. 50.— vom 6.—10. Dienstjahr, Franken 100.— vom 11.—15. Jahr, Fr. 150.— vom 16.—20. Jahr und Fr. 200.— vom 21. Dienstjahr an. Die Behörden strichen die beiden letzten Zulagen. So konnte der Lehrer vom 11. Dienstjahr an nicht über Fr. 1500.— hinauskommen. Der Souverän nahm die Vorlage an.

Der 3. Oktober 1920 ist zu einem Ehrentag geworden in der bündnerischen Schulgeschichte. Der Raum gestattet nicht, dieses Gesetz, das noch heutzutage zu Recht besteht, zu kommentieren, aber es ist im 38. Jahresbericht auf Seite 159 zu lesen. Nur wenige ausschlaggebende Artikel sollen hier angeführt werden: Die Abgabe der Bundessubvention an die Gemeinden ist ausgemerzt. Diese steht zur Verfügung des Kantons. Das Minimalgehalt ist Fr. 2400.— wovon die Gemeinde Fr. 1300.— zu leisten hat und der Kanton Fr. 1100.—. Die kantonale Gehaltszulage steigt mit dem 3., 5., 7. und 9. Dienstjahr um je Fr. 100.—, so daß der Lehrer mit 9 und mehr Dienstjahren ein Gehalt von Fr. 2800.— hat für 26 Schulwochen. Für längere Schuldauer hat der Primarlehrer Anspruch auf je Fr. 100.— per Woche von seiten der Gemeinde. Dieser letztere Passus zeitigte, so gut er gemeint war, da und dort nachteilige Folgen, indem einzelne Gemeinden die Schulzeit kürzten und auf 26 Wochen zurückgingen. Das Minimalgehalt für Sekundarlehrer beträgt bei 30 Schulwochen von seiten der Gemeinde Fr. 2300.— für jede weitere Schulwoche Fr. 150.— mehr. Die kantonalen Zulagen sind gleich wie bei den Primarlehrern. Man wollte hier nicht einen Unterschied machen. Der Sekundarlehrer bezieht also für 30 Wochen vom 9. Dienstjahr an Fr. 3800.—. Die Arbeitslehrerinnen haben eine namhafte Aufbesserung der Stundenlöhne erhalten mit Alterszulagen — alles zu Lasten der Gemeinden.

Nun erübrigt es sich noch, von der Volksabstimmung vom 21. Februar 1943 betreffend die Teuerungszulagen an die Lehrer einige Worte zu sagen. Es wurde gesetzlich verankert, daß die Lehrer pro Schulkurs 1942/43 und eventuell bis auf weiteres Fr. 600.— Teuerungs-

zulage bekommen sollen, und zwar je Fr. 300.— vom Kanton und von der Gemeinde. Im Jahre 1944 verfügte der Große Rat mit Vollmacht durch die Voksabstimmung, daß diese Zulage mit Rücksicht auf die angestiegene Teuerung auf je Fr. 350.— anzusetzen sei. Diese Bestimmung hatte pro 1944/45 Gültigkeit und ist zur Stunde noch in Kraft. Das Minimalgehalt ist mit Inbegriff dieser Zulage heute für den Primarlehrer für 26 Wochen von der Gemeinde Fr. 1300.— + Fr. 350.— = Fr. 1650.— und vom Kanton Fr. 1100.— + Fr. 350.— = Fr. 1450.—, total Fr. 3100.—. Der Primarlehrer mit neun und mehr Dienstjahren hat demnach ein Gehalt von Fr. 3500.—. Der Sekundarlehrer steigt im Gehalt ebenfalls um die Fr. 700.— Teuerungszulage.

Behörden und Volk haben durch diese Beschlüsse und durch das verdankenswerte Entgegenkommen bereits dokumentiert, daß dem Lehrer bei dieser verteuerten Lebenshaltung mehr Gehalt gehört. Die bevorstehenden Auseinandersetzungen sollten deshalb unseres Erachtens nicht unüberwindlich sein.

Lorenz Zinsli, Alt-Lehrer.

Valendas, im Dezember 1945.



Dipl. Ing. E. WILLI AG

**SANITÄR
HEIZUNG
LÜFTUNG**

spezialisiert auf Schulhaus-
und Hallenbad-Bauten

Chur Arosa
Flims Lenzerheide

Übernahme zu günstigen Konditionen

Altpapier

(Hefte, Bücher, Zeitungen, Prospekte)
(kein Karton)

**Fitschi Transporte +
Recycling AG**

7247 Saas i. Pr.
Telefon 081 54 12 48
Wechselmulden-Service